# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



#### mit den Ortsteilen Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

8. Jahrgang \* Schönefeld, den 15. 12.2010 Nummer: 15/10 **Inhaltsverzeichnis: Amtliche Bekanntmachung** Öffentliche Bekanntmachung über die Verkehrsübergabe "Berliner Chaussee" und "Kienberger Brücke" im OT Waltersdorf in Bezug zur Widmungsverfügung vom 01.09.2010......4 Widmungsverfügung Gemeindestraße "Mizarstraße" – als Anliegerstraße ......5 Widmungsverfügung Gemeindestraße "Sarirstraße" – als Anliegerstraße .......6 Widmungsverfügung Gemeindestraße "Aldebaranstraße" – als Anliegerstraße......7 Widmungsverfügung Gemeindestraße "An den Gehren" – als Anliegerstraße .......8 Widmungsverfügung Gemeindestraße "Theodor – Fontane – Allee" – als Anliegerstraße.....9 Widmungsverfügung Gemeindestraße "Alfred – Döblin – Allee" – als Anliegerstraße........10 Widmungsverfügung Gemeindestraße "Thomas – Dachser – Allee" als Anliegerstraße ......11 Widmungsverfügung Gemeindestraße "Antaresstraße" – als Anliegerstraße……………12 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld Az.: OBVOLÖ-10-2010 vom 11.11.2010 Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde .......13 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld

| Az.: OBVOLÖ-11-2010 vom 16.11.2010  Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schönefeld im Bereich der Gemeinde Schönefeld |    |
|--|----|
| Resolution des MAWV an die Landesregierung Offener Brief an Ministerpräsident Matthias Platzeck  | 19 |
| Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.12.2010   | 20 |

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld

Bezug:

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten

Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

# Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVB1. I/09, [Nr. 15], S. 358) in Verbindung mit dem rechtskräftigen B – Plan "4/92 1a 1. Änderung" erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

# <u>Gemeindestraße "Mirastraße" – als Anliegerstraße</u>

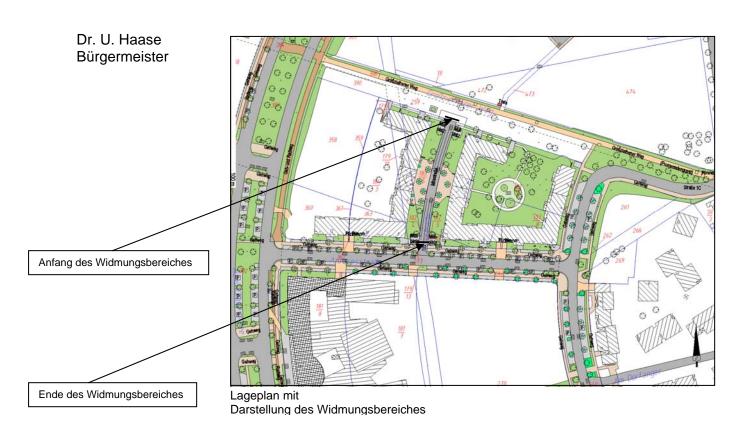
Flur 1, Flurstücke: 259 teilweise, 273, 275

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

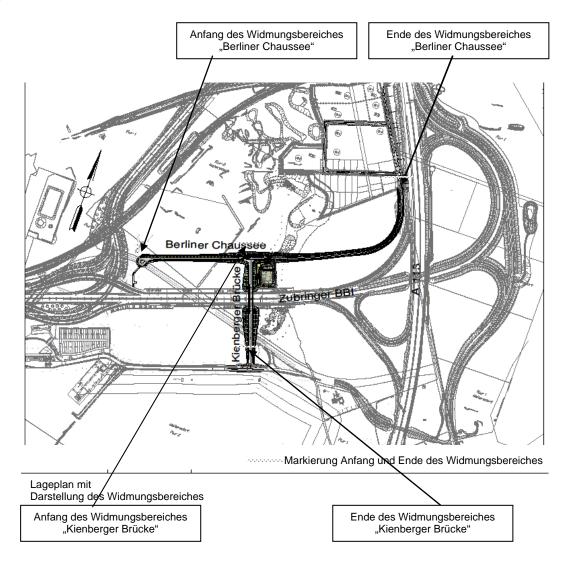
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.



# Öffentliche Bekanntmachung über die Verkehrsübergabe "Berliner Chaussee" und "Kienberger Brücke" im OT Waltersdorf in Bezug zur Widmungsverfügung vom 01.09.2010

In Bezug auf Punkt 8 der Widmungsverfügung vom 01.09.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/10 der Gemeinde Schönefeld am 08.09.2010, wird hiermit bekanntgegeben, dass die Verkehrsübergabe der Erweiterung "Berliner Chaussee" und "Kienberger Brücke" im OT Waltersdorf am 19.10.2010 erfolgte. Davon sind auf diese Verkehrsflächen entfallende Teilflächen der unter Punkt 6 der Widmungsverfügung vom 01.09.2010 genannten Flurstücke betroffen. Die Widmung bezüglich dieser Verkehrsflächen ist mit Datum der Verkehrsübergabe gemäß der Widmungsverfügung wirksam.

Dr. U. Haase Bürgermeister



# Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVB1. I/09, [Nr. 15], S. 358) in Verbindung mit den rechtskräftigen B – Plänen "4/92–1b neu a" und "4/92–1d" erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

#### Gemeindestraße "Mizarstraße" – als Anliegerstraße

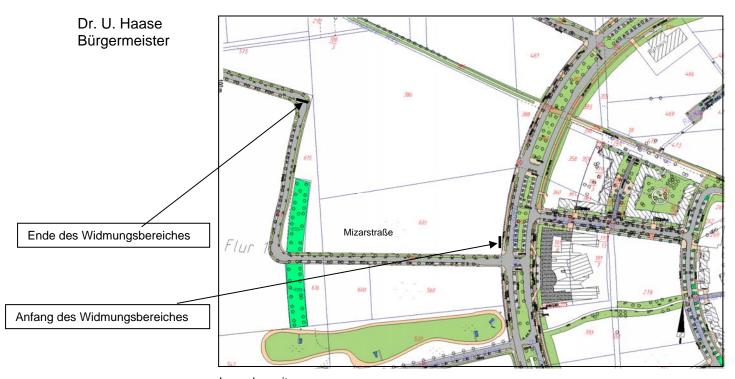
Flur 1, Flurstücke: 599, 617 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.



Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

# Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVB1. I/09, [Nr. 15], S. 358) in Verbindung mit dem rechtskräftigen B – Plan "4/92–1d" erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

# Gemeindestraße "Sarirstraße" – als Anliegerstraße

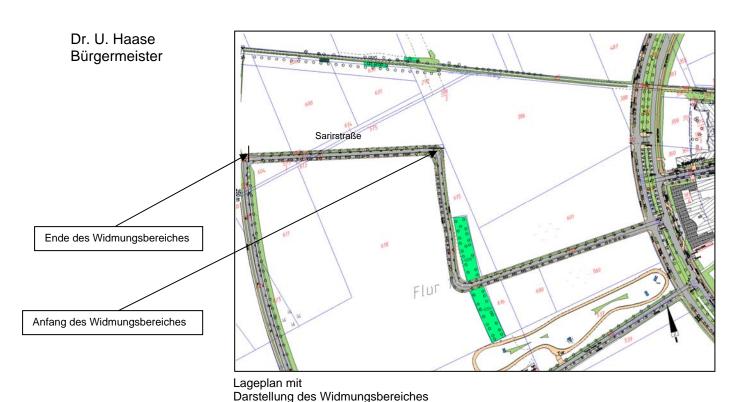
Flur 1, Flurstücke: 617 teilweise, 574, 612, 607, 603 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.



# Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVB1. I/09, [Nr. 15], S. 358) in Verbindung mit dem rechtskräftigen B – Plan "4/92–1a – 1. Änderung" erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

# Gemeindestraße "Aldebaranstraße" – als Anliegerstraße

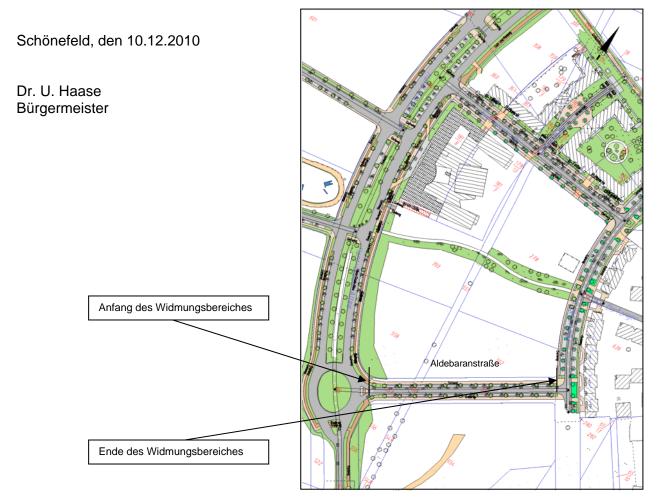
Flur 1, Flurstücke 553, 550, 557

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.



Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

# Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVB1. I/09, [Nr. 15], S. 358) in Verbindung mit den rechtskräftigen B – Plänen "4/92 1a – 1. Änderung" und "4/92 1d" erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene, nachträglich hergestellte Verkehrsfläche, in Ergänzung zur Widmungsverfügung vom 23.07.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 10/08, am 25.07.2008) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

# Gemeindestraße "An den Gehren" – als Anliegerstraße

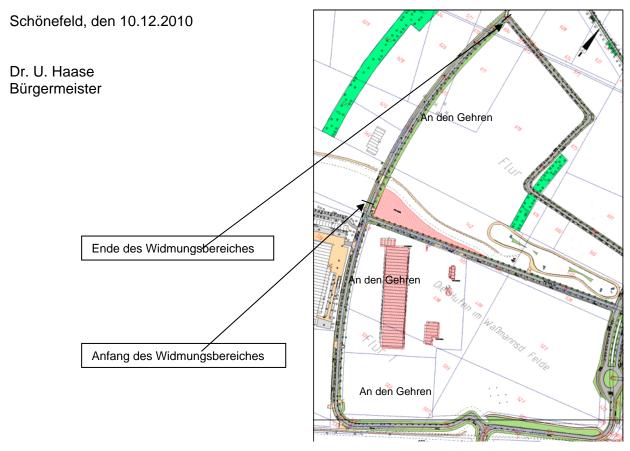
Flur 1, Flurstücke: 541, 543 teilweise, 619, 623, 609, 603 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.



Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

# Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVB1. I/09, [Nr. 15], S. 358) in Verbindung mit dem rechtskräftigen B – Plan "1/98 III neu b 1. Änderung" erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche, in Ergänzung zur Widmungsverfügung vom 01.02.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 02/05, am 04.02.2005) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

# Gemeindestraße "Theodor – Fontane – Allee" – als Anliegerstraße

Flur 1, Flurstücke: 540 teilweise, 646 teilweise

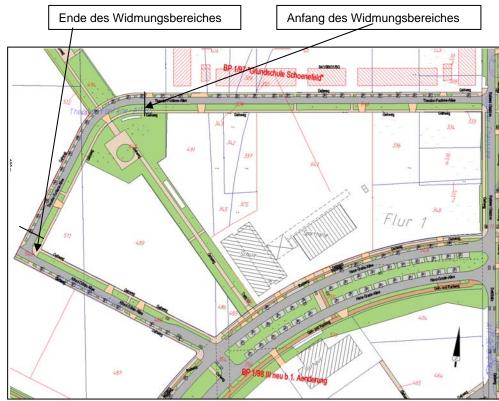
Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 10.12.2010



Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

# Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVB1. I/09, [Nr. 15], S. 358) in Verbindung mit dem rechtskräftigen B – Plan "1/98 III neu b 1. Änderung" erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

# Gemeindestraße "Alfred – Döblin – Allee" – als Anliegerstraße

Flur 1, Flurstücke: 540 teilweise, 488

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.



Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

# Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVB1. I/09, [Nr. 15], S. 358) in Verbindung mit dem rechtskräftigen B – Plan "4/92 1a - 1. Änderung" erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

# Gemeindestraße "Thomas – Dachser – Allee" als Anliegerstraße

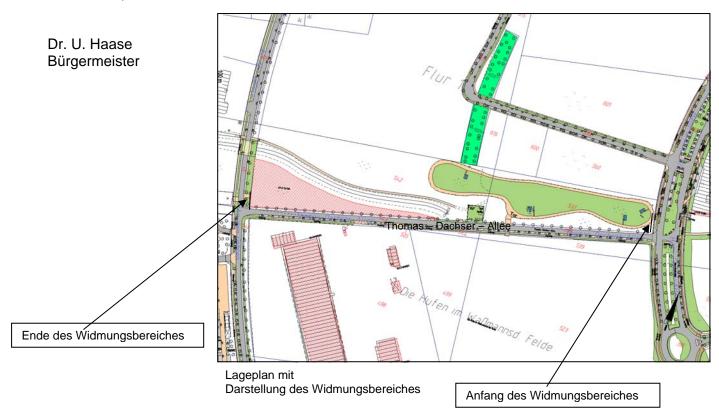
Flur 1, Flurstücke: 538, 543 teilweise, 546 teilweise

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.



# Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli .2009 (GVB1. I/09, [Nr. 15], S. 358) in Verbindung mit dem rechtskräftigen B – Plan "4/92 1a – 1. Änderung" erhält folgende in der Gemeinde Schönefeld, Gemarkung Schönefeld gelegene Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

# Gemeindestraße "Antaresstraße" – als Anliegerstraße

Flur 1, Flurstück 642

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Widmungsverfügung inklusive Begründung und Kartenmaterial eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Der Bürgermeister, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld zu erheben.

Schönefeld, den 10.12.2010



Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereiches

# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld Az.: OBVOLÖ-10-2010 vom 11.11.2010 Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBIBbg Teil I), wird über die in § 3 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten hinaus die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden sowie das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann in der Gemeinde Schönefeld durch den Bürgermeister gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönfeld vom 14.12.2006, Beschluss 0105/06, folgendes verordnet:

§ 1

Der Firma Teppich-Kibek GmbH wird genehmigt aus besonderem Anlass

Sonntag den 30. Januar 2011 zum "Der neue Kibek" in der Zeit von 13.00-18.00 Uhr die Filiale Am Rondell 7 in 12529 Schönefeld im Ortsteil Waltersdorf zu öffnen.

§ 2

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind einzuhalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 30. Januar 2011.

Schönfeld, den 11.11.2010

# Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 11.11.2010

# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld Az.: OBVOLÖ-11-2010 vom 16.11.2010 Der Bürgermeister der Gemeinde Schönefeld als örtliche Ordnungsbehörde

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten vom 27. November 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg (GVBIBbg Teil I), wird über die in § 3 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten hinaus die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden sowie das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann in der Gemeinde Schönefeld durch den Bürgermeister gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönfeld vom 14.12.2006, Beschluss 0105/06, folgendes verordnet:

#### § 1

Der Firma **Domäne Einrichtungsmärkte GmbH & Co. KG** im Ortsteil Waltersdorf wird genehmigt an den Sonntagen

30.Januar 2011 zum Winterschlussverkauf 27. Februar 2011 zum Frühjahrsfest 03. April zum Osterfest

jeweils in der Zeit vom 13.00-18.00 Uhr die Verkaufseinrichtung offen zu halten.

### § 2

Die Vorschriften der §§ 10 und 11 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind einzuhalten.

# § 3

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 03. April 2011.

Schönfeld, den 16.11.2010

# Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Schönefeld wird hiermit verkündet.

Schönfeld, den 16.11.2010

Aktenzeichen: 09.53 - 1639

# Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schönefeld im Bereich der Gemeinde Schönefeld

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 02. September 2010, eingegangen am 10. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorenstation Schönefeld Rudower Chaussee) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 480 (GB-Blatt 995) Flur 1 in der Gemarkung Schönefeld in der Gemeinde Schönefeld gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1639** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Potsdam, den 24. November 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

# Schöne Bescherung durch den MAWV

Wasserzweckverband beschließt umfangreiche Gebührensenkungen

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband befindet sich weiter auf einem wirtschaftlich erfolgreichen Kurs. Dieses Fazit konnte die Verbandsversammlung auf ihrer Beratung am 2.Dezember 2010 ziehen. Bester Beleg dafür ist die Tatsache, dass die bisher selbständigen Gebührengebiete Mittenwalde (nur Schmutzwasser) und Heidesee per Beschluss aufgelöst werden konnten. Diese Kommunen waren 2004 bzw. 2006 dem MAWV beigetreten, behielten jedoch aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen noch eine rechtlich selbständige Gebührenkalkulation, die über dem Niveau des Kerngebietes des MAWV lagen. Mit diesem Schritt ergeben sich für ca. 11.000 Bürger zum 01. Januar 2011 wesentliche finanzielle Entlastungen, da sie mit Inkrafttreten der Satzung die gleichen Gebühren wie im Kerngebiet bezahlen.

Im Bereich Heidesee verringert sich beim Trinkwasser die bisherige Mengengebühr um 21 Cent auf 1,53 Euro. Ebenso profitieren ca. 90 % Kunden (Wasserzählergrößer Qn 2,5) von einer Senkung der monatlichen Grundgebühr um 3,10 Euro auf 2,30 Euro. Dazu kommen noch Einsparungen bei der zentralen Entsorgung (einschließlich Friedersdorf) um 79 Cent pro Kubikmeter Abwasser und bei einem Wasserzähler QN 2,5 entfallen die monatlichen Grundgebühren von 5,00 Euro. Dadurch wird das Finanzbudget einer dreiköpfigen Familie bei einem Verbrauch von ca. 30 m³/Person und Jahr (ca. 80 Liter/Person und Tag) um rund 187 Euro entlastet.

In Mittenwalde müssen die Bürger für den Kubikmeter Schmutzwasser jetzt 49 Cent weniger bezahlen und wer einen Wasserzähler QN 2,5 besitzt, spart die monatliche Grundgebühr für Schmutzwasser in Höhe von 5.11 Euro.

Auch die Kunden des noch selbständigen Gebührengebietes WAVAS kommen in den Genuss von Entgeltsenkungen. So sinkt die Mengengebühr im Trinkwasser um 18 Cent und bei der mobilen Entsorgung die Grundgebühr um 3,48 Euro.

In einem weiteren Punkte befasste sich die Verbandsversammlung (VV) auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg mit der Beitragserhebung für Altanschließer. Um den davon betroffenen Bürgern diese finanziellen Belastungen zu ersparen, hatte der MAWV in den vergangenen Monaten nochmals Schritte mit dem Ziel einer Veränderung des Gesetzes unternommen. So wurde eine Klage an das Landesverfassungsgericht Brandenburg geprüft, die jedoch aus verschiedenen Gründen keine Erfolgsaussichten besaß. Weiter machte der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Dr. Udo Haase, in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten Brandenburgs auf die Situation der betroffenen Bürger aufmerksam und bat dringend um eine Erweiterung des Verjährungszeitraumes für Beitragsbescheide bis 2015. Ihm liegt bereits Eingangsbestätigung vor. Die Mitglieder der Verbandsversammlung machten deutlich, mit der Situation der Altanschließerveranlagung überhaupt nicht zufrieden zu sein. Sie forderten von der Landesregierung weiterhin eine Gesetzesänderung, um diese Problematik zu lösen. Sie schlagen dazu u. a. die Einführung "wiederkehrender Beiträge" vor, wie sie sich etwa in Rheinland-Pfalz bewährt haben. Dort werden die Zahlungen über Jahre gestreckt und

Gleichwohl sah sich die Verbandsversammlung gezwungen, Verbandsvorsteher Wolf-Peter Albrecht per Beschluss zu beauftragen, ab Januar 2011 mit der Erhebung der Beiträge für Altanschließer zu beginnen. Die dabei vom MAWV neu kalkulierten Beiträge belaufen sich bei Trinkwasser auf 90 Cent (netto) und bei Schmutzwasser auf 3,24 Euro jeweils pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Über den konkreten Ablauf der Beitragserhebung wird der Verband noch ausführlich informieren. Herr Albrecht ist sich sicher, mit diesen Verfahren die Veranlagung der Altanschließer sozial verträglich zu gestalten.

Der Verband wird zunächst die landeseigenen Flächen veranlagen. Grund dieser Forderung aus der Verbandsversammlung ist die Erwartung, dass das Land seine eigenen Gesetze bereitwillig befolgen wird.

Albrecht Verbandsvorsteher

# Resolution des MAWV an die Landesregierung Offener Brief an Ministerpräsident Matthias Platzeck

- Das Kommunale Abgabengesetz des Landes Brandenburg sollte aus unserer Sicht und unserem Verständnis heraus mit Bezug auf die Altanschließerproblematik noch einmal modifiziert werden. Vor allem sollte die Verjährungsfrist bis zum Jahr 2016 prolongiert werden.
- 2. Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, dieses Gesetz und vor allem den Inhalt dieser Gesetzesänderung den Bürgern verständlich zu erläutern.
- 3. Wir erklären nochmals, dass wir das vorliegende Kommunale Abgabengesetz in dieser Form nicht gutheißen können, sind aber letztlich gegen unsere Überzeugung gezwungen, zu handeln und das Gesetz umzusetzen.
- 4. Wir fordern, den Bürgern und uns die schwere Last zu nehmen, etwas realisieren zu müssen, was wir nur mit immensen Rechtsstreitigkeiten und viel Frust bei allen Beteiligten umsetzen können.
- 5. Die Erhebung wiederkehrender Beiträge wäre eine Möglichkeit und vor allem eine Lösung, die sich über viele Jahre strecken ließe und die aus unserer Sicht dem OVG-Urteil Genüge tun und vor allem die Akzeptanz bei allen beteiligten finden würde.
- 6. Die Politik und die erlassenen Gesetze müssen unserer Meinung nach die Anerkennung der Mehrheit der Bürger finden und nicht den Eindruck vermitteln, dass sie gegen die Bürger gerichtet sind.
- 7. Wir fordern von der Landesregierung Unterstützung in diesem Sinne und vor allem eine schnelle Entscheidungen zur Lösung dieser Problematik.

Im Namen der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes Königs Wusterhausen

König Wusterhausen, 02. Dezember 2010

gez. Dr. Udo Haase Vorsitzender der Verbandsversammlung gez. Albrecht Verbandsvorsteher

# Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.12.2010

| Datum      | Nr.     | Inhalt des Beschlusses  | Bemerkungen |
|------------|---------|---|-------------|
| 08.12.2010 | 82/2010 | Beschluss der Satzung über die Straßenreinigung   |             |
|            |         | der Gemeinde Schönefeld   |             |
|            | 83/2010 | Beschluss der Friedhofssatzung für die Gemeinde   |             |
|            |         | Schönefeld  |             |
|            | 84/2010 | Beschluss der Friedhofsgebührensatzung für die  |             |
|            |         | Gemeinde Schönefeld   |             |
|            | 85/2010 | Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe für die   |             |
|            |         | Tiefbaumaßnahme Glasower Straße / Alte  |             |
|            | 00/0040 | Selchower Straße  |             |
|            | 86/2010 | Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen  |             |
|            |         | der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange   |             |
|            |         | und der Bürger zum Bebauungsplan 02/10  |             |
|            | 87/2010 | "Erschließung Kienberg" für den Ortsteil Waltersdorf<br>Beschluss der Satzung zum Bebauungsplan 02/10 |             |
|            | 07/2010 | "Erschließung Kienberg", Ortsteil Waltersdorf   |             |
|            | 88/2010 | Beschluss zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2)  |             |
|            | 00/2010 | BauGB zum Bebauungsplan 04/09 "Lichtenrader   |             |
|            |         | Chaussee / Mahlower Weg", Ortsteil Großziethen  |             |
|            | 89/2010 | Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom   |             |
|            | 03/2010 | 25.11.2010  |             |
|            | 90/2010 | Simulation möglicher Ablugrouten vom Flughafen  |             |
|            |         | BBI "Willy Brandt"  |             |
|            | 91/2010 | Beschluss über den Verkauf von Grundstücken im  |             |
|            |         | Ortsteil Waltersdorf  |             |
|            | 92/2010 | Beschluss über den Verkauf von Grundstücken in  |             |
|            |         | den Ortsteilen Waßmannsdorf und Waltersdorf   |             |
|            | 93/2010 | Beschluss über den Ankauf eines Grundstückes im   |             |
|            |         | Ortsteil Schönefeld   |             |
|            | 94/2010 | Beschluss über den Verkauf von Teilflächen im   |             |
|            |         | Ortsteil Waßmannsdorf   |             |
|            | 95/2010 | Beschluss über das Neubauprojekt  |             |
|            |         | "Kindertagesstätte Rotberg"   |             |
|            | 96/2010 | Beschluss über die unbefristete Niederschlagung   |             |
|            |         | einer Gewerbesteuerforderung  |             |